

folgt auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs.

§ 7

Die beteiligten Ministerien haben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt am 22. April 1950 in Kraft.

9a. Dritte Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schlitze des innerdeutschen Handels

Vom 14. Oktober 1950 (GBl. S. 1087)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des Innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) wird bestimmt:

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 (GBl. S. 415), ausgenommen ihre Anlagen la bis lf, und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 (GBl. S. 605) zu dem Gesetz zum Schutze des Innerdeutschen Handels werden mit Wirkung vom 1. November 1950 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

A. Innerdeutscher Handel

§ 1

Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt der vom Ministerium für Innerdeutschen